

HEIMVERTRAG



Clementine v. Wallmenich-Haus

Wohn- und Pflegezentrum



Träger: Schwesternschaft Wallmenich-Haus
vom BRK e. V.

Vertrag über vollstationäre Pflege

Zwischen

**Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., Haager Weg 9a,
92224 Amberg**

.....
(vollständiger Name und Adresse des Einrichtungsträgers)

vertreten durch den Geschäftsführer des Einrichtungsträgers

dieser vertreten durch die Einrichtungsleitung

Thomas Göldner

.....
für

Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg

.....
(Bezeichnung und Adresse der Einrichtung)

- im Folgenden „Einrichtung“ genannt -

u n d

Frau/Herrn

.....
(Vorname, Familienname des Bewohners)

geboren am

.....

wohnhaft in

.....
Anschrift des Bewohners

- im Folgenden „Bewohner“ genannt-

vertreten durch ihren/seinen Betreuer/ Bevollmächtigten *(vollständiger Name/Adresse, Telefon)*

.....
wird mit Wirkung zum

folgender unbefristeter Vertrag über vollstationäre Pflegeleis-

tungen geschlossen:

A) Präambel

Ziel von Seniorenwohn- und Pflegeeinrichtungen des Bayerischen Roten Kreuzes ist, dem Bewohner, unabhängig von dessen Nationalität, ethnischer Zugehörigkeit, Geschlecht, sozialer Stellung sowie religiöser und politischer Überzeugung Pflege, Betreuung, Unterkunft und Verpflegung anzubieten, ihm zum Schutze seiner Interessen und Bedürfnisse ein Leben unter Wahrung seiner Menschenwürde und Sicherung der Selbstbestimmung zu ermöglichen sowie seine Selbstständigkeit, Selbstbestimmung, Selbstverantwortung sowie Lebensqualität zu erhalten und zu fördern. Die Einrichtung verpflichtet sich und ihre Mitarbeiter, die Privatsphäre des Bewohners zu beachten.

Wesentliche Orientierungsmaßstäbe ergeben sich aus den Grundsätzen des Roten Kreuzes: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität.

B) Leistungen des Heimträgers

Art, Inhalt und Umfang der Leistungen ergeben sich aus den nachfolgenden vertraglichen Regelungen sowie den gemäß § 3 Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) vor Vertragsschluss übergebenen Informationen, welche Grundlage dieses Vertrages sind. Die jeweils geltenden Regelungen der leistungs- und vergütungsbezogenen Abschnitte des Landesrahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 Elftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB XI), der Vergütungsvereinbarung mit den Leistungs- und Qualitätsmerkmalen nach § 84 SGB XI sowie der Leistungsvereinbarung nach § 75 Abs. 2 SGB XII sind ebenfalls Gegenstand dieses Vertrages. Diese können jederzeit im Heim eingesehen oder auf Wunsch in Kopie ausgehändigt werden. Die rahmenvertraglichen Regelungen sowie die Regelungen der vorliegend bezeichneten weiteren mit den Kostenträgern getroffenen Vereinbarungen gelten nicht nur für Bewohner, die Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung beziehen, sondern entsprechend auch für Bewohner mit einem Pflegebedarf unterhalb des Pflegegrades 1, privat versicherte und nicht versicherte Bewohner.

Der Heimträger stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages zur Verfügung:

- Wohnraum und hauswirtschaftliche Leistungen (Zif. 1. dieses Vertrages),
- Verpflegung (Zif. 2. dieses Vertrages),
- Leistungen der Verwaltung und Haustechnik (Zif. 3. dieses Vertrages),
- Allgemeine Pflegeleistungen (Zif. 4. dieses Vertrages),
- Behandlungspflege (Zif. 5. dieses Vertrages),
- Leistungen der Betreuung (Zif. 6. dieses Vertrages),
- Zusatz- und sonstige Leistungen (Zif. 7. dieses Vertrages).

1. Leistungen der Unterkunft

1.1. Gegenstand dieses Vertrages ist die ganzheitliche soziale Betreuung und Pflege des Bewohners auf unbestimmte Dauer zur Erhaltung und Aktivierung einer möglichst eigenständigen Lebensführung in unserer Einrichtung. Die Einrichtung stellt dem Bewohner entsprechend den Vereinbarungen dieses Vertrages folgende Leistungen zur Verfügung:

1.2. Die Einrichtung überlässt dem Bewohner mit Vertragsbeginn das Zimmer Nr. mit einer Größe von qm. Ein Doppelzimmer wird zur Mitbenutzung überlassen; es ist auf die Belange des Mitbewohners Rücksicht zu nehmen.

- 1.3.** Die Wohnraumausstattung ergibt sich aus der **Anlage 1**; die Ausstattung der Einrichtung ergibt sich aus **Anlage 2**.
- 1.4.** Die Unterkunftsleistungen umfassen die Bereitstellung und Nutzung des Wohnraumes und der Gemeinschaftseinrichtungen, die Beheizung, die Versorgung mit Wasser und Strom, die Entsorgung von Abwasser und Abfall, die Wartung und Unterhaltung des gesamten Gebäudes sowie aller technischen Anlagen und der Außenanlagen. Individuelle Nutzungen der Gemeinschaftseinrichtungen können, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch besteht, mit der Einrichtung vereinbart werden.
- 1.5.** Die Kosten und Gebühren für Telefon, Radio, Fernsehgerät, Internet usw. werden vom Bewohner selbst getragen.
- 1.6.** Dem Bewohner wird beim Einzug Zimmerschlüssel gegen Quittung übergeben. Die Schlüssel bleiben Eigentum des Heims und sind nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben. Der Verlust von Schlüsseln ist der Heimleitung unverzüglich mitzuteilen. Die Ersatzbeschaffung erfolgt durch das Heim, bei schuldhaftem Verlust auf Kosten des Bewohners. Dem Bewohner steht der Nachweis offen, dass die Gefahr eines Missbrauchs des verlorenen Schlüssels ausgeschlossen ist. Die Schlösser dürfen aus Sicherheitsgründen vom Bewohner nicht verändert oder ergänzt werden.
- 1.7.** Der Bewohner stattet in der Regel seinen Wohnraum mit persönlichen Gegenständen aus. Unterhalt und Instandhaltung der mitgebrachten persönlichen Gegenstände ist keine Leistung der Einrichtung. Zweibettzimmer sind auf Wunsch vollständig möbliert.
- 1.8** Der Bewohner ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Einrichtung Änderungen an baulichen oder technischen Einrichtungen wie Klingel, Lampen, Antennenanlage usw. vorzunehmen.
- 1.9.** Der Bewohner ist zu einer auch nur zeitweisen oder teilweisen Weiterüberlassung der vertragsgegenständlichen Räume an dritte Personen nicht berechtigt.
- 1.10.** Ist ein Zweibettzimmer nur noch mit einer Person belegt, so besteht kein Rechtsanspruch darauf, dass der verbliebene Bewohner diese Räumlichkeiten alleine nutzt; es sei denn, der Bewohner übernimmt in voller Höhe die Mehrkosten als zusätzlich zu vereinbarenden Zusatzleistung.
- 1.11.** Die Einrichtung verfügt über einen beschützenden Wohnbereich. Voraussetzung für den Verbleib in diesem beschützenden Wohnbereich ist zwingend und unabdingbar ein gerichtlicher Unterbringungsbeschluss. Mit dessen Wegfall hat der Betreuer/ Bevollmächtigte einen Umzug des Bewohners in ein gleichwertiges Zimmer in einem anderen Bereich der Einrichtung zuzustimmen, weil die Anspruchsvoraussetzung für die Unterbringung in einem beschützenden Bereich des Hauses entfallen ist.
- 1.12.** Bettwäsche, Handtücher, Badetücher und Waschlappen werden von der Einrichtung bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Das fachgerechte maschinelle Waschen, Bügeln und Mangeln der Waschmaschinen und Trockner geeigneten Oberbekleidung und Leibwäsche des Bewohners ist im vereinbarten Entgelt enthalten. Die Einrichtung haftet nicht für Schäden, die durch die Beschaffenheit der Wäschestücke verursacht werden, wie beispielsweise Schäden aufgrund Verschleißes, ungenügender Festigkeit des Gewebes und der Nähte oder mangelhafter Färbungen. Die vom Bewohner mitgebrachte Kleidung und Wäsche wird vor dem ersten Waschgang von der Wäscherei gekennzeichnet.
- 1.13.** Die Einrichtung übernimmt die erforderliche und bedarfsgerechte Reinigung des Wohnraumes und der Gemeinschaftsräume (Sichtreinigung, Unterhaltsreinigung, Grundreinigung).

2. Leistungen der Verpflegung

2.1. Die Speise- und Getränkeversorgung umfasst die Bereitstellung von Speisen und Getränken. Sie entspricht dem anerkannten ernährungswissenschaftlichen Erkenntnisstand. Bei Vorliegen einer ärztlichen Verordnung wird Schon- bzw. Diätkost gereicht.

2.2. Es werden täglich drei Mahlzeiten, Nachmittagskaffee/-tee sowie bei Bedarf entsprechend Zwischenmahlzeiten angeboten. Ebenso werden unentgeltlich alkoholfreie Getränke, wie beispielsweise Tee und Wasser, in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt. Ein Rechtsanspruch auf kostenlose Bereitstellung vom Bewohner gewünschter bestimmter Getränke und Getränkearten besteht nicht.

2.3. Ist ärztlich Sondennahrung verordnet, wird diese nicht von der Einrichtung gestellt. Werden die Kosten der alleinigen Sondennahrung von der gesetzlichen oder privaten Krankenkasse des Bewohners erstattet, so erhält der Bewohner eine Rückvergütung bis zur Höhe des Verpflegungsaufwands (= Rohverpflegungssatz in Gestalt der reinen Nahrungsmittelkosten).

2.4. Sollte der Bewohner Verpflegungsleistungen nicht in Anspruch nehmen, findet mit Ausnahme der Regelungen bei Abwesenheit oder der alleinigen Sondenkost keine Erstattung von Verpflegungskosten statt. Die Kosten für Ergänzungsnahrung wie z.B. hochkalorische Trinknahrung, Andickungsmittel und ähnliche Produkte trägt, sofern nicht die Krankenkasse dafür aufkommt, der Bewohner.

3. Leistungen der Verwaltung und Haustechnik

3.1. Die Einrichtung stellt auf Wunsch des Bewohners kostenlose Hilfestellungen in persönlichen Angelegenheiten zur Verfügung, beispielsweise durch

- Information und Beratung zu einrichtungsspezifischen Angelegenheiten
- Hinweise auf Möglichkeiten der Rechts- und Sozialberatung
- Ergänzende Unterstützung beim Schrift- und Behördenverkehr; rechtliche Beratung wird dabei nicht geschuldet
- Vermittlung seelsorgerischer Betreuung

3.2. Im Bedarfsfall unterstützt die Einrichtung den Bewohner bei der Auswahl und Inanspruchnahme ärztlicher, therapeutischer und rehabilitativer Maßnahmen unter Beachtung seines Rechts auf freie Arztwahl.

3.3. Die Mitarbeiter der Verwaltung beraten den Bewohner und dessen Angehörige oder Bevollmächtigte in Fragen der Einrichtungsaufnahme, der Kostenabrechnung und im Umgang mit Kranken- und Pflegekassen sowie Behörden.

3.4. Eine Verwaltung privater Konten oder die Abrechnung mit Dritten für von diesen für den Bewohner erbrachte Leistungen ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

3.5. Die Wartung und Unterhaltung der Gebäude, deren Einrichtungen und Ausstattungen, technischen Anlagen und Außenanlagen gehört zu den Regelleistungen der Einrichtung.

4. Allgemeine Pflegeleistungen

4.1. Mit dem Ziel einer selbständigen Lebensführung werden dem Bewohner die im Einzelfall erforderlichen individuellen Leistungen angeboten, um körperliche, kognitive oder psychische Beeinträchtigungen zu kompensieren oder gesundheitlich bedingte Belastungen oder Anforderungen bewältigen zu können, soweit diese in den Leistungsbereich der

Pflegeversicherung fallen. Diese Hilfen können Beaufsichtigung, Anleitung, Unterstützung und teilweise oder vollständige Übernahme von Verrichtungen sein.

4.2. Für den Umfang und die Art der Pflegeleistungen ist die Einstufung in einen der fünf Pflegegrade maßgeblich. Ist der Bewohner zum Zeitpunkt des Einzugs noch nicht eingestuft oder entspricht seine Einstufung aus pflegefachlicher Sicht nicht den pflegerischen Erfordernissen, wird der Pflegebedarf einvernehmlich festgelegt und ein Pflegegrad vereinbart. Vom Bewohner ist ein entsprechender Einstufungsantrag bei der Pflegekasse zu stellen.

4.3. Begleitungen außerhalb der Einrichtung (z. B. zu Arzt- oder Therapiebesuchen) gehören nicht zu den geschuldeten allgemeinen Pflegeleistungen; auch nicht Leistungen externer Heilmittelerbringer.

4.4. Die Leistungen der Pflege werden nach dem allgemein anerkannten Stand der pflegewissenschaftlichen Erkenntnisse im erforderlichen Umfang erbracht. Die Einrichtung führt eine Pflegedokumentation.

4.5. Führt ein veränderter Pflegebedarf dazu, dass der Bewohner einem anderen Pflegegrad zuzuordnen ist, so ist der Bewohner verpflichtet, einen entsprechenden Antrag auf Änderung seiner Einstufung zu stellen und der Einrichtung unverzüglich eine Kopie seines Antrags und des Bescheids der Pflegekasse zukommen zu lassen. Kommt der Bewohner seiner Verpflichtung nicht nach, kann ihm der höhere Pflegegrad in Rechnung gestellt werden.

4.6. Die Einrichtung ist nach ihrer konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit bestimmten Krankheitsbildern zu versorgen. Die Pflicht der Einrichtung, zukünftig eine Anpassung ihrer Leistungen vorzunehmen, kann daher bei Vertragsschluss gemäß § 8 Abs. 4 WBG durch gesonderte schriftliche Vereinbarung, die diesem Vertrag beizuheften ist, ausgeschlossen werden (vgl. Anlage 3). Die Pflicht, Leistungen der Veränderung des Pflege- oder Betreuungsbedarfs des Bewohners anzupassen, besteht nicht, wenn ein Leistungsausschluss vereinbart ist. Für die in der Anlage 3 genannten Krankheitsbilder können keine Leistungen erbracht werden. Treten diese Krankheitsbilder erst während des Aufenthalts in der Einrichtung auf, kann dies zu einer Vertragskündigung führen.

5. Leistungen der medizinischen Behandlungspflege

5.1. Die Leistungen der medizinischen Behandlungspflege bestehen in pflegerischen Verrichtungen im Zusammenhang mit ärztlicher Diagnostik und Therapie, für deren Veranlassung und Verordnung der jeweils behandelnde Arzt des Bewohners zuständig ist. Das Heim unterstützt auf Wunsch des Bewohners diesen bei der Ausübung der freien Arztwahl. Das Heim erbringt keine ärztlichen Leistungen. Die Leistungen des Heimträgers umfassen jedoch die medizinische Behandlungspflege, soweit diese nicht vom behandelnden Arzt erbracht wird und kein Anspruch auf häusliche Krankenpflege nach § 37 Fünftes Buch des Sozialgesetzbuches (SGB V) besteht.

5.2. Die Pflegekräfte der Einrichtung sind nur dann verpflichtet, Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege durchzuführen, wenn

5.2.1. die Behandlungspflege vom behandelnden Arzt angeordnet und dies dokumentiert wird;

5.2.2. eine persönliche Durchführung durch den behandelnden Arzt nicht erforderlich ist;

5.2.3. der Bewohner in die Maßnahme selbst und in die Durchführung durch die Einrichtung eingewilligt hat;

5.2.4. dem Pflegemitarbeiter im Einzelfall kein Weigerungsrecht zusteht;

5.2.5. die erforderlichen Hilfsmittel gem. § 33 SGB V durch den Arzt verordnet und von der Krankenkasse genehmigt oder vom Bewohner selbst besorgt **wurden**.

6. Leistungen der Betreuung und des Gemeinschaftslebens

6.1. Zur Förderung des Gemeinschaftslebens und zur Tagesgestaltung bietet die Einrichtung Gemeinschaftsveranstaltungen an. Entstehen der Einrichtung für Veranstaltungen Kosten, kann sie vom Bewohner einen Beitrag erheben. Gleiches gilt für besondere kulturelle oder gesellschaftliche Veranstaltungen sowie Ausflüge oder Reisen, welche die Einrichtung organisiert oder durchführt.

6.2. Die Einrichtung übernimmt keine Verwaltung von Barbeiträgen der Bewohner.

6.3. Für pflegebedürftige Bewohner bietet die Einrichtung ein zusätzliches Betreuungs- und Aktivierungsangebot nach §§ 43b, 84 Abs. 8, 85 Abs. 8 SGB XI an, das über die nach Art und Schwere der Pflegebedürftigkeit notwendige Versorgung hinausgeht. Das Entgelt hierfür wird von der Pflegekasse direkt an die Einrichtung bezahlt, dem Bewohner entstehen durch Inanspruchnahme dieser Leistung keinerlei Kosten. Bei gesetzlich pflegeversicherten Bewohnern steht der Anspruch auf zusätzliche Betreuung und Aktivierung unter dem Vorbehalt der Zahlung des Vergütungszuschlages durch die Pflegekasse an das Heim.

7. Zusatzleistungen und sonstige Leistungen

7.1. Als Zusatzleistungen im Sinne des § 88 SGB XI können besondere Komfortleistungen bei Unterkunft und Verpflegung sowie zusätzliche pflegerisch-betreuende Leistungen gemäß **Anlage 4** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

7.2. Sonstige Leistungen können, soweit im Angebot der Einrichtung vorhanden, gemäß **Anlage 5** gesondert gegen Entgelt vereinbart werden.

8. Derzeitiges Entgelt

8.1. Die mit den Kostenträgern vereinbarten Entgelte gelten nach der Rechtsprechung als angemessen.

Die für alle Bewohner nach einheitlichen Grundsätzen zu bemessenden Entgelte auf Grundlage der Pflegesatzvereinbarung und Vergütungsverträge mit den Leistungsträgern bzw. entsprechenden Schiedsstellenentscheidungen (Berechnungsgrundlage) belaufen sich derzeit wie folgt:

8.1.1. Unterkunft und Verpflegung (U & V):

Das Entgelt für Unterkunft (U) beträgt	täglich	13,16 Euro
Das Entgelt für Verpflegung (V) beträgt	täglich	14,42 Euro
Der Gesamtbetrag für U & V beträgt	täglich	27,58 Euro

Wird der Bewohner ausschließlich und dauerhaft durch Sondenernährung auf Kosten Dritter (z.B. Krankenversicherung) versorgt, verringert sich das Entgelt nach den Regelungen des jeweils gültigen Landesrahmenvertrages gem. § 75 SGB XI. Soweit ein Landesrahmenvertrag noch nicht besteht oder weder dieser noch die Pflegesatzvereinbarung nach § 85 SGB XI eine Regelungen zur Entgeltreduzierung bei Sondenernährung enthält, redu-

ziert sich das Entgelt betreffend den Entgeltbestandteil Verpflegung um kalendertäglich 5,58 EUR. Sofern der Bewohner Sozialhilfe bezieht, wird dieser Betrag dem zuständigen Sozialhilfeträger als ersparte Aufwendung vergütet, falls eine Vereinbarung mit dem Sozialhilfeträger dies vorsieht. Soweit sich das Entgelt jedoch bei vorübergehender Abwesenheit des Bewohners bereits aufgrund der Regelung von Ziffer 11. dieses Vertrages reduziert, erfolgt während der vorübergehenden Abwesenheit keine weitere Reduzierung des Entgeltbestands Verpflegung. Der Nachweis weiterer ersparter Aufwendungen bleibt unberührt.

8.1.2. Pflege- und Betreuungsleistungen

Das Entgelt für Pflege- und Betreuungsleistungen (pflegebedingte Aufwendungen) beträgt:

In Pflegegrad 1	täglich	48,92 Euro
In Pflegegrad 2	täglich	71,54 Euro
In Pflegegrad 3	täglich	87,71 Euro
In Pflegegrad 4	täglich	104,58 Euro
In Pflegegrad 5	täglich	112,14 Euro

Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI oder noch kein Bescheid zu einem Überprüfungsantrag erfolgt, wird vorübergehend das Entgelt nach dem mit dem Bewohner vereinbarten Pflegegrad abgerechnet. Nach vorgenommener Zuordnung erfolgt eine Anpassung und rückwirkende Berechnung.

Für den Fall, dass der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, gelten die mit der Pflegeversicherung für den Pflegegrad vereinbarten Pflegesätze in der jeweils gültigen Höhe als vereinbart. Erfolgte die Zuordnung zu einem Pflegegrad durch die Pflegeversicherung nur vorläufig, wird vorläufig das Entgelt nach dem in der vorläufigen Einstufung genannten Pflegegrad abgerechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages noch keine Zuordnung zu einem Pflegegrad nach § 15 SGB XI erfolgt, aber ein pflegerischer Bedarf vorhanden, wird vorläufig das Entgelt nach dem Pflegegrad abgerechnet. Nach vorgenommener Einstufung wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet. Ist zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages ein Überprüfungsantrag bezüglich des Pflegegrades bereits gestellt, aber noch nicht beschieden, wird das dem nach § 18 SGB XI festgestellten Pflegegrad entsprechende Entgelt rückwirkend berechnet.

Der Bewohner verpflichtet sich, den Heimträger auch nach Vertragsende unverzüglich über die Entscheidung des Kostenträgers zur Einstufung in einen Pflegegrad zu informieren und den entsprechenden Bescheid in Kopie vorzulegen.

Für diejenigen Bewohner, für die keine Einstufung durch die Pflegekasse oder einen sonstigen öffentlich-rechtlichen Kostenträger erfolgt, werden die Pflegeleistungen nach Art, Inhalt und Umfang zwischen Heim und Bewohner vereinbart. Kommt es zwischen Heim und Bewohner zu keiner Einigung, ist ein ärztliches Gutachten einzuholen. Die Kosten hierfür tragen Heim und der Bewohner je zur Hälfte.

8.1.3. Investitionsaufwendungen

Der vom Bewohner zu übernehmende Investitionskostenanteil beträgt

im Einzelzimmer	täglich	14,35 Euro
im Doppelzimmer	täglich	10,60 Euro

8.1.4. Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage

a) Der Ausbildungszuschlag für die Altenpflegeausbildung nach dem Altenpflegegesetz beträgt

derzeit	täglich	1,17 Euro.
---------	---------	------------

b) Die Ausbildungsumlage nach § 28 Abs. 2 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) in Verbindung mit § 84 Absatz 1, § 89 SGB XI beläuft sich ab dem 01.01.2022 infolge Festlegung durch die vom Gesetzgeber eingerichtete „Pflegeausbildungsfonds Bayern GmbH“ und gemäß Vergütungsvereinbarung mit den Pflegekassen sowie den Sozialhilfeträgern für unsere stationäre Einrichtung auf

derzeit	täglich	3,97 Euro.
---------	---------	------------

Für die Dauer paralleler Ausbildung nach altem (Altenpflegegesetz) und neuem (Pflegeberufgesetz) Recht sind Ausbildungszuschlag und Ausbildungsumlage miteinander zu bezahlen.

8.1.5. Die Zusammenfassung der Entgelte nach den Ziffern 8.1.1. bis 8.1.4. ergibt täglich:

Unterkunft und Verpflegung	27,58 Euro
Pflege und Betreuung	Euro
Investitionsaufwendungen	Euro
Ausbildungsumlage (neues Recht)	3,97 Euro
<u>Ausbildungsumlage/zuschlag (altes Recht)</u>	<u>1,17 Euro</u>
<u>Gesamtsumme (Tagessatz)</u>	<u>Euro</u>

Monatliches Gesamtentgelt (Tagessatz x 30,42) EUR

(Der Multiplikator 30,42 ergibt sich aus dem Jahresdurchschnitt der Summe aller Monats-tage.)

Zahlbetrag (Eigenanteil) des Bewohners: Soweit der Bewohner Leistungen der sozialen Pflegeversicherung in Anspruch nimmt, ist vom o.g. monatlichen Gesamtentgelt der Leistungsbetrag der Pflegekasse des Bewohners für den jeweiligen Pflegegrad abzuziehen. Da die gesetzliche Pflegeversicherung als Sachleistung nur einen Teil des Entgeltbestandes Pflege und Betreuung trägt, ist der verbleibenden Restbetrag aus dem Entgelt für Pflege und Betreuung (pflegebedingte Aufwendungen) sowie den Kosten für Unterkunft

und Verpflegung, dem Ausbildungszuschlag, der Ausbildungsumlage und den Investitionsaufwendungen **vom Bewohner bzw. ggf. einem anderen Kostenträger**, insbesondere dem Träger der Sozialhilfe, **zu tragende Eigenanteil**.

Die Leistungen der Pflegekasse ergeben sich bei vollstationärer Dauerpflege aus § 43 SGB XI. Bei vollstationärer Dauerpflege erhalten Bewohner mit Pflegegrad 1 nur einen Zuschuss zu dem Entgelt für Pflegeleistungen und Betreuung von monatlich derzeit 125 Euro.

Somit beträgt derzeit der insgesamt vom Bewohner zu zahlende Heimkosteneigenanteil

monatlich	EUR
täglich	EUR

In diesem insgesamt vom Bewohner zu zahlenden Betrag ist der für alle **Bewohner der Pflegegrade 2 bis 5** gleich hohe **einrichtungseinheitliche Eigenanteil für den Entgeltbestandteil Pflege und Betreuung** enthalten. Dieser beläuft sich für die Einrichtung auf derzeit

Eigenanteil für pflegebedingten Aufwand	monatlich	1406,32 EUR
Eigenanteil für pflegebedingten Aufwand	täglich	46,23 EUR

8.2. Soweit eine gesetzliche Pflegekasse die Zahlung der vorgenannten Entgelte gemäß SGB XI teilweise als Sachleistung übernimmt, erfolgt die Abrechnung hinsichtlich ihres Kostenanteils unmittelbar gegenüber der gesetzlichen Pflegekasse. Bei Versicherten der privaten Pflegeversicherung rechnet die Einrichtung die Pflegeleistungen mit dem Versicherten selbst ab, es sei denn, der Bewohner hat seine Versicherung angewiesen, unmittelbar an die Einrichtung zu leisten.

8.3. Die Kosten der Unterkunft und der Verpflegung, die Investitionskosten, die vereinbarten Zusatz- und sonstigen Leistungen hat der Bewohner selbst zu tragen. Werden die Kosten von einem öffentlichen Leistungsträger (örtlicher/ überörtlicher Träger der Sozialhilfe) übernommen, so kann die Einrichtung – sofern eine entsprechende Vereinbarung mit diesem Träger und das Einverständnis des Bewohners besteht – direkt mit diesem abrechnen.

8.4. Auf den einrichtungseinheitlichen Eigenanteil sowie Ausbildungsumlage und -zuschlag wird **von den Pflegekassen** dem nach dem neu eingeführten § 43c SGB XI ab dem 01.01.2022 **zur Entlastung der Pflegebedürftigen ein Leistungszuschlag** gewährt. Der Leistungszuschlag erfolgt für pflegeversicherte Bewohner, die in die Pflegegrade 2 - 5 eingestuft sind. Seine Höhe richtet sich nach der Dauer des Aufenthalts in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Er wird von den Pflegekassen errechnet und bewohnerindividuell berechnet. Der Leistungszuschlag wird von der Pflegekasse an die Pflegeeinrichtung bezahlt, die den Rechnungsbetrag für den Bewohner entsprechend kürzt.

8.4.1. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sowie die Investitionskosten spielen für die Höhe des Leistungszuschlags keine Rolle.

8.4.2. Bei Pflegebedürftigen

- die bis einschließlich zwölf Monate Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen um 5 Prozent;

- die seit mehr als zwölf Monaten Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen um 25 Prozent;
- die seit mehr als 24 Monaten Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen um 45 Prozent sowie
- die seit mehr als 36 Monaten Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI beziehen, reduziert sich der von ihnen zu zahlende Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen um 70 Prozent.

8.4.3. Bei der Bemessung der Monate, in denen Pflegebedürftige Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI beziehen, werden Monate, in denen nur für einen Teilzeitraum Sachleistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung nach § 43 SGB XI bezogen worden sind, berücksichtigt.

8.4.4. Der monatliche Leistungszuschlag entsprechend den Vorgaben der Pflegeversicherung wird in der jeweiligen Heimkostenrechnung ausgewiesen, die Rechnung in der Endsumme um diesen Betrag gekürzt.

9. Zahlung des Entgelts

9.1. Schuldner des Heimentgelts ist grundsätzlich der Bewohner. Das Entgelt ist bis zum 3. Werktag eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und auf das Konto der Einrichtung

Kontoinhaber: Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.

Bank: Volksbank-Raiffeisenbank Amberg

BIC: GENODEF1AMV

IBAN: DE45 7529 0000 0000 0010 23

zu überweisen.

9.2. Vereinbarte Zusatz- und sonstige Leistungen sind 14 Kalendertage nach Zugang der jeweiligen Abrechnung zur Zahlung fällig.

9.3. Dem Bewohner wird empfohlen, der Einrichtung zur Sicherstellung fristgerechter Bezahlung ein **SEPA-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)** gemäß **Anlage 6** zu erteilen. Der Bewohner kommt, auch ohne Mahnung, spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung leistet.

9.4. Vom Bewohner selbst in Auftrag gegebene Leistungen Dritter (z. B. Frisör, Fußpflege, Ärzte, Apotheken, Pizzaservice) werden unmittelbar zwischen dem Bewohner und dem Dritten abgerechnet. Die Einrichtung ist nicht verpflichtet, für den Bewohner in Vorleistung zu treten oder für diesen (z.B. aus seinen Geldmitteln oder seinem Taschengeld/Barbetrag) die Zahlung abzuwickeln.

9.5. Der Bewohner verpflichtet sich, die Einrichtung unverzüglich über ihm zugegangene Entscheidungen von Kostenträgern (wie etwa Pflegekassen oder dem Träger der Sozialhilfe), die das Entgelt betreffen, zu informieren und die entsprechenden Bescheide der Einrichtung in Kopie zur Verfügung zu stellen. **Dem Bewohner wird dringend empfohlen, den örtlichen Sozialhilfeträger umgehend über den Abschluss des Pflegevertrages zu informieren, soweit sein Einkommen oder Vermögen nicht ausreicht, das Entgelt zu decken. Der Sozialhilfeträger leistet keine Hilfe für die Vergangenheit, sondern erst ab dem Zeitpunkt, ab dem er vom Hilfebedarf Kenntnis erhält.**

9.6 Hinsichtlich des von den Kosten- und Sozialleistungsträgern nicht übernommenen Entgelts bzw. von Entgeltanteilen erfolgt die Abrechnung unmittelbar gegenüber dem Bewohner.

10. Erhöhung des Entgeltes

10.1. Die Einrichtung ist berechtigt, vom Bewohner eine angemessene Erhöhung des Entgelts zu verlangen, wenn sich die bisherige Berechnungsgrundlage verändert und sowohl die Erhöhung als auch das erhöhte Entgelt angemessen sind. Nimmt der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch, gelten die mit den Trägern der Pflegeversicherung und der Sozialhilfe nach den gesetzlichen Bestimmungen vereinbarten Entgelte als angemessen.

10.2. Entgelterhöhungen aufgrund von Investitionsaufwendungen der Einrichtung sind zulässig, soweit sie nach Art der Einrichtung betriebsnotwendig sind und nicht durch öffentliche Förderung gedeckt werden.

10.3. Die Möglichkeiten für Veränderungen der Leistungen und der Preise und auch die Verpflichtung zu solchen Veränderungen sind im Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG) in den §§ 7 bis 9 gesetzlich geregelt.

10.4. Die Einrichtung ist dazu berechtigt, bei Veränderungen hinsichtlich der Einstufung in einen Pflegegrad gemäß § 15 SGB XI **durch eine einseitige Erklärung** eine Anpassung der Leistungen und zugleich eine Anpassung der Entgelte vorzunehmen, soweit der Bewohner Leistungen der Pflegeversicherung nach dem Elften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XI) oder Hilfe in Einrichtungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) in Anspruch nimmt.

10.5. Rückzahlungsansprüche des Bewohners aus einer evtl. unwirksamen Entgelterhöhung sind aus Gründen der Rechtssicherheit spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt, zu dem der Bewohner das erhöhte Entgelt gezahlt hat, in Textform geltend zu machen, ansonsten sind sie ausgeschlossen. Der Heimträger ist verpflichtet, auf die Ausschlussfrist und die Folgen der Fristversäumnis schriftlich hinzuweisen.

11. Abwesenheit des Bewohners

Im Falle vorübergehender Abwesenheit wird der Pflegeplatz von der Einrichtung für einen Abwesenheitszeitraum von bis zu 42 Tagen im Kalenderjahr freigehalten. Bei Krankenhausaufenthalten und bei Aufenthalten in Rehabilitationseinrichtungen verlängert sich der Freihaltezeitraum um die Dauer dieser Aufenthalte. Während der ersten drei zusammenhängenden Kalendertage der Abwesenheit ist das Entgelt in voller Höhe weiter zu bezahlen. Soweit die Abwesenheit des Bewohners mehr als drei zusammenhängende Kalendertage dauert, reduzieren sich ab dem vierten Abwesenheitstag die Pflegevergütung, die Entgelte für Unterkunft und Verpflegung sowie der Ausbildungszuschlag und die Ausbildungsumlage/den Ausbildungszuschlag nach dem Pflegeberuf- und nach dem Altenpflegegesetz um jeweils 25 %. Die Investitionskosten müssen vom Bewohner auch während seiner Abwesenheit in voller Höhe getragen werden. Die Tage des Verlassens der Einrichtung und der Rückkehr (An- und Abreisetag) zählen als volle Anwesenheitstage. Dies entspricht § 87a Abs. 1 Sätze 5 – 7 SGB XI, § 21 Abs. 2 Landesrahmenvertrag Bayern.

12. Ärztliches Attest bei Einzug und Mitteilung ansteckender Krankheiten

12.1. Der Bewohner hat der Einrichtung vor dem Einzug auf eigene Kosten eine aktuelle ärztliche Bescheinigung darüber vorzulegen, dass bei ihm keine Anhaltspunkte für ansteckungsfähige meldepflichtige Erkrankungen gemäß §§ 6, 7 Infektionsschutzgesetz - IfSG (wie MRSA, TBC, AIDS, HIV oder Hepatitis Typ C, Covid 19-Corona) vorliegen. Die Vorlage der ärztlichen Bescheinigung ist Voraussetzung für den Abschluss dieses Vertrages. Kommt der Bewohner dieser Verpflichtung vor seinem Einzug nicht nach, kann die Einrichtung selbst einen Arzt mit der notwendigen Untersuchung beauftragen, welche vom Bewohner zu dulden ist (§ 36 Abs. 4 Satz 6 IfSG).

12.2. Der Bewohner verpflichtet sich, der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen, wenn er unter einer ansteckungsfähigen Krankheit leidet. Er stellt die Einrichtung von allen Schäden frei, die aus einer unterlassenen oder verspäteten Vorlage des ärztlichen Attestes oder einer unterlassenen oder verspäteten Mitwirkungshandlung resultieren.

13. Zutrittsrecht

Der Bewohner erklärt sich im Hinblick auf das Grundrecht der Unverletzlichkeit seiner Wohnung und seines Selbstbestimmungsrechts damit einverstanden, dass die Mitarbeiter der Einrichtung oder von dieser Beauftragte zur Erfüllung der ihnen aus diesem Vertrag obliegenden Leistungen und Verpflichtungen den Wohnraum betreten können.

14. Tierhaltung, Mitbringen von Tieren durch Besucher

14.1. Die Haltung von Kleintieren, von denen keine Gefahren für Dritte ausgehen (wie z.B. Wellensittiche, Zierfische, Hamster, Kanarienvögel u. ä.), ist zulässig, soweit es nicht zu Beeinträchtigungen oder Schädigungen kommt, der Bewohner in der Lage ist, eine artgerechte Haltung und Versorgung der Tiere sicherzustellen und Störungen der Mitbewohner und der Mitarbeiter der Einrichtung nicht zu erwarten sind. Andere Tiere dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Einrichtung gehalten oder vorübergehend aufgenommen werden. Die Zustimmung gilt nur für den Einzelfall und kann widerrufen werden, wenn Beeinträchtigungen oder Schädigungen eintreten. Eine Betreuung oder Versorgung von Tieren des Bewohners schuldet die Einrichtung nicht.

14.2. Die Einrichtung ist berechtigt, Dritten, insbesondere auch Besuchern von Einrichtungsbewohnern, das Mitbringen von Tieren zu untersagen und erforderlichenfalls ein Hausverbot gegenüber den Dritten auszusprechen, wenn durch das Mitbringen das Wohl anderer Bewohner oder der Einrichtungsbetrieb oder das Wohl von Einrichtungsmitarbeitern beeinträchtigt wird.

15. Gefährliche Gegenstände, Sorgfaltspflichten und Nichtraucherchutz

15.1. Der Betrieb vom Bewohner oder seinen Besuchern eingebrachter elektrischer Geräte, die aufgrund ihrer Eigenart geeignet sind, den Bewohner oder Dritte zu gefährden, übermäßig Strom verbrauchen oder besondere Geräuschbelästigungen verursachen (zum Beispiel Fernseher, Bügeleisen, Heizdecken, Kochplatten, Mehrfachsteckdosen, Verstärkeranlagen, usw.), ist nur mit Zustimmung der Einrichtung zulässig. Ein Anspruch auf Zustimmung besteht, wenn die Geräte den einschlägigen aktuellen Sicherheitsvorschriften von CE, TÜV, VDE entsprechen oder ein GS-Prüfzeichen besitzen.

15.2. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein derartiges Gerät den sicherheitsrelevanten Anforderungen nicht oder nicht mehr entspricht, ist der Bewohner auf Aufforderung verpflichtet, innerhalb angemessener Frist auf eigene Kosten eine fachkundige Prüfung vor-

nehmen zu lassen oder das Gerät zu entfernen. Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Bewohner derartige Geräte nicht oder nicht mehr sicher oder sachgerecht benutzen oder einsetzen kann oder er die fachkundige Prüfung verweigert, ist der Bewohner auf Aufforderung der Einrichtung verpflichtet, die Geräte unverzüglich zu entfernen. Verweigert der Bewohner die Entfernung nach Satz 1 oder 2, ist die Einrichtung berechtigt, ihre Zustimmung zum Betrieb zu widerrufen und das Gerät aus Gründen ihrer Fürsorgepflicht für die anderen Bewohner und die Mitarbeiter der Einrichtung zu entfernen.

15.3. Aus Sicherheitsgründen dürfen offene Feuer (z.B. Kerzen usw.) nicht entzündet werden.

15.4. Der Bewohner wird auf das Rauchverbot in Pflegeeinrichtungen nach Art. 2 Nr. 5 des Bayerischen Gesundheitsschutzgesetzes (GSG) hingewiesen.

16. Haftung

16.1. Für Sach- und Vermögensschäden haften die Vertragspartner einander nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Für Personenschäden gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die eine entsprechende Haftung auch bei leichter Fahrlässigkeit vorsehen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch die Einrichtung und ihre Mitarbeiter. Geld und Wertsachen sollten von dem Bewohner stets unter Verschluss sicher aufbewahrt werden.

16.2. Dem Bewohner wird dringend empfohlen, eine geeignete Versicherung gegen Schäden aller Art, wie etwa eine Privathaftpflicht- und Hausratversicherung (zur Absicherung der Risiken von Einbruch, Diebstahl, Feuer, Leitungswasser, Schlüsselverlust etc.) abzuschließen.

16.3. Die Einrichtung haftet nicht für und aus Leistungen Dritter (z. B. von Ärzten, Apotheken, Getränke- und Lebensmittelservice, Fußpflege, Physiotherapeut, Friseur, usw.), die der Bewohner selbst oder ein von ihm Bevollmächtigter zur Leistungserbringung in der Einrichtung für sich angefordert hat. Der Haftungsausschluss gilt auch für dem Bewohner Schaden stiftende Handlungen Dritter, denen der Bewohner ohne Wissen der Einrichtung oder gegen deren Willen Zutritt zu seinem persönlichen Lebensraum gestattet.

17. Datenschutz und Schweigepflicht, fotografische Dokumentation

17.1. Die Einrichtung und ihre Mitarbeiter verpflichten sich zu einem vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten des Bewohners. Die Mitarbeiter der Einrichtung sind auf das Datengeheimnis verpflichtet.

17.2. Die Einrichtung ist verpflichtet und berechtigt, ihre Leistungserbringung zu planen, den Hilfeprozess und die Ergebnisse zu dokumentieren. Der Bewohner willigt ein in die Erhebung, Nutzung, Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten (auch auf elektronischem Weg), die zur Erfüllung dieses Vertrages notwendig sind. Die Verarbeitung und Weitergabe von Daten erfolgt unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz und den Sozialdatenschutz durch die Einrichtung. Es werden lediglich solche Informationen des Bewohners, die für die Erfüllung des Vertrages und zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern erforderlich sind, verarbeitet oder weitergegeben. Diese Informationen werden nur den Mitarbeitenden zugänglich gemacht, die diese dienstlich benötigen. Insoweit stimmt der Bewohner der Erhebung, Speicherung, Verarbeitung und Nutzung seiner Daten zu.

17.3. In Not- und Krankheitsfällen ist die Einrichtung berechtigt, die gesetzlichen Vertreter und/oder die nächsten Angehörigen zu benachrichtigen.

17.4. Der Bewohner hat das Recht auf Auskunft, welche Daten über ihn gespeichert werden. Ferner ist der Bewohner oder eine von ihm schriftlich bevollmächtigte Person seines Vertrauens (vgl. **Anlage 7**) zur Einsichtnahme in die über ihn geführte Pflegedokumentation berechtigt.

17.5. Der Bewohner erteilt der Einrichtung die Erlaubnis, körperliche Zustände, Behandlungsmaßnahmen und -ergebnisse fotografisch zu dokumentieren und die Fotografien in Papier- oder digitaler Form zur Pflegedokumentation hinzu zu nehmen. Der Bewohner erteilt der Einrichtung weiter die Erlaubnis, von ihm ein Foto in der Art eines Passbildes anzufertigen und zu seiner Akte zu nehmen sowie es erforderlichenfalls zu aktualisieren.

18. Vertragsdauer, Beendigung und Nachlassverwahrung

18.1. Ein befristeter Heimvertrag endet mit Zeitablauf sowie durch außerordentliche Kündigung und einvernehmliche Vertragsaufhebung. Ein unbefristeter Heimvertrag endet zusätzlich durch ordentliche Kündigung des Bewohners. Im Falle seines Auszugs endet der Vertrag mit Ablauf des Auszugstages.

18.2. Im Falle des Ablebens des Bewohners endet das Vertragsverhältnis mit Ablauf des Todestages, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

18.3. Der Wohnraum ist im Todesfall von den Erben unverzüglich zu räumen. Geschieht dies nicht, hat die Einrichtung gegen die Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

19. Vertragskündigung

19.1. Der Bewohner kann den Vertrag spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des laufenden Monats schriftlich kündigen (einmonatige Kündigungsfrist). Zieht der Bewohner vor Ablauf der gesetzlichen Kündigungsfrist aus der Einrichtung aus, hat er den Auszugstag der Einrichtung mitzuteilen. Seine Zahlungsfrist endet in diesem Fall am Tag des Auszugs.

19.2. In den ersten zwei Wochen nach Beginn des Vertragsverhältnisses kann der Bewohner jederzeit ohne Einhaltung einer Frist und ohne Begründung schriftlich kündigen. Wird dem Bewohner erst nach Beginn des Vertragsverhältnisses eine Ausfertigung des Vertrages ausgehändigt, kann der Bewohner auch noch bis zum Ablauf von zwei Wochen nach der Aushändigung schriftlich kündigen.

19.3. Bei einer Erhöhung oder Anpassung des Entgelts ist eine Kündigung schriftlich jederzeit zu dem Zeitpunkt möglich, an dem die Erhöhung wirksam werden soll.

19.4. Der Bewohner kann diesen Vertrag schriftlich aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ihm die Fortsetzung des Einrichtungsvertrages bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zuzumuten ist.

19.5. Die Einrichtung kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Die Kündigung durch die Einrichtung ist schriftlich auszusprechen und zu begründen. Ein wichtiger Grund für die Einrichtung liegt insbesondere, aber nicht ausschließlich, vor, wenn

19.5.1. der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Art verändert wird und die Fortsetzung des Vertrages für die Einrichtung eine unzumutbare Härte bedeuten würde;

19.5.2. von dem Bewohner eine unzumutbare objektive Gefahr für das Wohl von anderen Bewohnern oder Mitarbeitern der Einrichtung sowie sich berechtigt in der Einrichtung aufhaltenden Dritten ausgeht; insbesondere tätliche An-

griffe, oder er sich in unzumutbarer Weise aggressiv oder verbal, körperlich oder sexuell belästigend verhält; auch wenn dies im Zustand der Schuldunfähigkeit erfolgt;

19.5.3. der Einrichtung die Erbringung einer fachgerechte Pflege- und Betreuungsleistung nicht möglich ist, weil

19.5.3.1. der Bewohner eine von der Einrichtung nach § 8 Abs. 1 WBG angebotene Anpassung der Leistung nicht annimmt oder

19.5.3.2. der physische oder psychische Gesundheitszustand des Bewohners sich so verändert hat, dass seine fachgerechte Betreuung in der Einrichtung insgesamt nicht mehr möglich ist oder

19.5.3.3. die Einrichtung eine Anpassung der Leistungen aufgrund eines Ausschlusses nach Ziffer 4.6. dieses Vertrages nicht anbietet;

19.5.3.4. der Bewohner oder seine rechtlichen Vertreter fortgesetzt die Annahme vertraglich vereinbarter oder ärztlich verordneter Leistungen verweigern und dadurch eine fachgerechte Pflege unmöglich machen oder unzumutbar erschweren; oder gefährliche Eingriffe in eine fachgerechte Pflege erfolgen, auch durch bevollmächtigte oder dem Leistungsnehmer nahestehende Dritte,

19.5.3.5. Bevollmächtigte oder Angehörige des Bewohners oder ihm nahestehende Dritte sich trotz Unterlassungsaufforderung gegenüber Pflegemitarbeitern beleidigend, verleumderisch, diese herabwürdigend oder die Einrichtung diffamierend äußern oder verhalten, sich öffentlich in strafrechtlich relevanter Weise negativ über die Einrichtung und ihre Mitarbeiter äußern oder den Einrichtungsbetrieb nachhaltig beeinträchtigen,

und der Einrichtung deshalb ein Festhalten an diesem Vertrag nicht zumutbar ist;

19.5.4. der Bewohner seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass der Einrichtung die Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zugemutet werden kann;

19.5.5. der Bewohner

19.5.5.1. für zwei aufeinanderfolgende Termine mit der Entrichtung des Entgelts oder eines Teils des Entgelts, der das Gesamtentgelt für einen Monat übersteigt, in Verzug ist

19.5.5.2. oder in einem Zeitraum der sich über mehr als zwei Termine erstreckt, mit der Entrichtung des Entgelts in Höhe eines Betrags in Verzug gekommen ist, der das Gesamtentgelt für zwei Monate erreicht.

19.6. Die Einrichtung kann dem Bewohner aus dem Grund der Ziffer 19.5.5. (Zahlungsverzug) nur kündigen, wenn sie zuvor dem Bewohner unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erfolglos eine angemessene Zahlungsfrist gesetzt hat und die Einrichtung nicht vor Fristablauf befriedigt wird. Die Kündigung wird unwirksam, wenn bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Eintritt der Rechtshängigkeit des Räumungsanspruchs der Einrichtung das fällige Entgelt erhält oder sich eine öffentliche Stelle zur Übernahme des Entgelts verpflichtet hat.

19.7. Hat die Einrichtung den Kündigungsgrund des Bewohners im Sinn von Ziffer 19.5. (fristlose Kündigung des Bewohners) zu vertreten, hat sie ihm eine angemessene anderweitige Unterkunft und Betreuung nachzuweisen und die Kosten seines Umzugs zu tragen.

19.8. Die Kündigung durch die Einrichtung nach Ziffer 19.5.1. (Betriebseinstellung usw.) ist spätestens am 3. Werktag eines Kalendermonats für den Ablauf des nächsten Monats zulässig (2-Monats-Frist).

19.9. Die Kündigung durch die Einrichtung nach Ziffer 19.5.2. bis 19.5.5. ist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist (= fristlos) zulässig.

19.10. Nimmt der Bewohner eine von der Einrichtung angebotene Anpassung der Leistungen nicht an, ist die fristlose Kündigung nach Ziffer 19.5.3.1. nur zulässig, wenn die Einrichtung dem Bewohner zuvor ihr Angebot nach § 8 Abs. 1 S. 1 WBVG unter Bestimmung einer angemessenen Annahmefrist und unter Hinweis auf die beabsichtigte Kündigung erneuert hat und der Bewohner auch dieses Angebot im Sinne von § 8 Abs. 1 S. 2 WBVG nicht annimmt.

20. Rückgabe des Wohnraums

20.1. Der dem Bewohner überlassene Wohnraum ist bei Beendigung des Vertrages zu räumen und in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Bei über den üblichen Wohngebrauch hinausgehender Abnutzung, insbesondere bei Beschädigungen, trägt der Bewohner die Kosten der dadurch bedingten Instandsetzung (Schadenersatz).

20.2. Wird der Wohnraum bei Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht umgehend geräumt oder konnte im Fall der Vertragsbeendigung durch Versterben des Bewohners mit für die Einrichtung zumutbaren Maßnahmen innerhalb angemessener Frist kein Rechtsnachfolger/Bevollmächtigter ermittelt werden, ist die Einrichtung berechtigt, die vom Bewohner eingebrachten Gegenstände auf Kosten des Bewohners bzw. des Nachlasses einzulagern. In diesem Fall fertigt die Einrichtung eine Niederschrift über die zurückgelassenen Sachen an. Für den entstehenden Aufwand wird eine angemessene Kostenpauschale erhoben. Dem Bewohner bzw. seinen Erben steht der Nachweis offen, dass der Einrichtung diesbezüglich keine beziehungsweise nur geringere Kosten entstanden sind.

20.3. Für die Dauer der Nichtnutzbarkeit der Unterkunft bis zu deren Räumung, ggf. auch abgeschlossenen Renovierung wegen Schäden, hat die Einrichtung gegen den Bewohner oder dessen Erben für die tatsächliche Nutzungsdauer des Wohnraums Anspruch auf Nutzungsentschädigung in Höhe der Entgeltbestandteile „Unterkunft“ und „Investitionsaufwendungen“.

20.4. Die Einrichtung ist berechtigt, vom Bewohner mitgebrachte Gegenstände, unbeachtlich der Benennungsreihenfolge, an die in der **Anlage 8** genannten Personen auszuhandigen. Dies gilt auch im Falle des Todes des Bewohners, unabhängig von der Erbfolge.

20.5. Ausgehändigte oder selbst beschaffte Schlüssel sind der Einrichtung bei Beendigung des Vertragsverhältnisses zurückzugeben.

21. Beschwerde- und Schlichtungsrecht des Bewohners

21.1. Der Bewohner hat das Recht, sich unmittelbar bei der Einrichtungsleitung und dem Einrichtungsträger beraten zu lassen oder sich über Mängel bei der Erbringung der in diesem Vertrag vorgesehenen Leistungen zu beschweren. Darüber hinaus kann er sich an die in der **Anlage 9** genannten Beschwerde- oder Schlichtungsstellen wenden.

21.2. Hinweis nach § 6 Abs. 4 WBG: Die Einrichtung bzw. der Einrichtungsträger nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherstreit-Schlichtungsstelle nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teil.

22. Zusätzliche Vereinbarungen

Eventuelle zusätzliche Vereinbarungen legen die Vertragsparteien schriftlich mit Datum und Unterschriften fest; sie werden in zwei Ausfertigungen zu den Originalverträgen als Anlage hinzugenommen.

23. Widerrufsrecht

23.1. Der Bewohner hat das Recht, binnen 14 Tagen ab Vertragsschluss (Datum seiner Unterschrift) diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss der Bewohner die Einrichtung (*Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg, Tel. 09621/ 4996-0, Fax 09621/ 4996-57, email: info@wallmenichhaus.de*) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über seinen Entschluss, den Vertrag zu widerrufen, informieren. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

23.2. Wenn der Bewohner diesen Vertrag widerruft, so hat der Bewohner für die bis zum Widerruf erbrachten Dienstleistungen Wertersatz in Höhe der vereinbarten Vergütung zu leisten, da die Einrichtung ausdrücklich beauftragt wurde, mit der Leistung vor Ablauf der Widerrufsfrist zu beginnen.

Ich beauftrage die Einrichtung, bereits vor Ablauf der Widerrufsfrist mit der Leistung zu beginnen.

.....
Datum, Ort

.....
Bewohner / Rechtlicher Vertreter

24. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmungen

24.1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden oder sollte dieser Vertrag eine Regelungslücke enthalten, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden,

24.2. Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies vereinbaren die Vertragsparteien aus Beweisgründen ausdrücklich.

24.3. Der Bewohner ist nicht berechtigt, Leistungsansprüche aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

24.5. Mit dem Abschluss dieses Vertrages wird ein gegebenenfalls zuvor zwischen den Parteien geschlossener teil- oder vollstationärer Einrichtungsvertrag einvernehmlich aufgehoben und durch diesen Vertrag, seine Regelungen und Anlagen ersetzt.

24.6. Der Bewohner bestätigt hiermit ausdrücklich, dass er die Regelungen in Ziff. 17 zu Datenschutz und Schweigepflicht gelesen und zur Kenntnis genommen hat und in diese einwilligt.

Diese Einwilligung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Bewohners hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind.

Widerruft der Bewohner seine Einwilligung, kann es zu Erschwerungen bei seiner fach- und vertragsgemäßen Versorgung und Betreuung, bis hin zu deren Unmöglichkeit, sowie zu Abrechnungsproblemen mit Kostenträgern kommen, so dass für die Einrichtung eine Kündigung des Vertrages erforderlich werden kann.

24.7. Die nachstehend aufgelisteten Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieses Vertrages.

..... Ort, Datum Ort, Datum
..... Unterschrift des Einrichtungsträgers Einrichtungstempel Unterschrift des Bewohners
 Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Anlagen:

1. Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
2. Allgemeines Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung
3. Ausschluss von Leistungsanpassungen
4. Vereinbarung von Zusatzleistungen – optional
5. Vereinbarung der Inanspruchnahme gesondert berechenbarer sonstiger Leistungen – optional
6. Sepa-Basislastschriftmandat (Einzugsermächtigung)
7. Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation
8. Empfangsvollmacht für Eigentum des Bewohners
9. Beschwerdeadressen
10. Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten
11. Entbindung von der Schweigepflicht
12. Vor Vertragsschluss vom Bewohner zu übergebende Unterlagen

**Anlagen 1 und 2 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Leistungsbeschreibung für den Wohnraum
mit Ausstattungsverzeichnis der Einrichtung**

Dem Bewohner wird das Zimmer Nr. () zur Verfügung gestellt.

Es handelt sich um ein Einzelzimmer Zweibettzimmer

Das Zimmer verfügt über Nasszelle
 Balkon / eine Terrasse

Das Zimmer ist ausgestattet mit Radio/TV-Anschluss Telefonanschluss
 Kabelanschluss als Amtsanschluss
 Internetanschluss

Notruf Pflegebett
 Nachttisch

Stühle Schrank
 Tisch Garderobe
 Rückenverstellbarer
Ruhesessel

Das Bad ist ausgestattet mit Notruf Duschsitz

Dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich genutzten Räume zur Verfügung:

Veranstaltungsraum Speisesaal Bibliothek
 Cafeteria Außenanlagen Hauskapelle
 Gruppen/Therapieraum Gymnastikraum Friseursalon
 Teeküchen Internetcafé Therapieküche

Dem Bewohner stehen folgende gemeinschaftlich genutzte Geräte zur Verfügung:

Aufzuganlage Getränkeautomat Fernseher/ DVD

Anlage 3 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Ausschluss von Leistungsanpassungen

Bei einer Änderung des Pflege- und Betreuungsbedarfs hat der Einrichtungsträger dem Bewohner nach § 8 Abs. 1 WBVG grundsätzlich eine entsprechende Anpassung der Leistungen anzubieten.

Der Einrichtungsträger ist jedoch nach seiner konzeptionellen, personellen oder baulichen Ausrichtung nicht darauf eingerichtet, Bewohner mit folgenden Krankheitsbildern zu versorgen:

- Suchtkranke
- Menschen mit Suizidgefährdung
- Menschen mit starker Hinlauftendenz
- Infektionskranke
- Weitere Ausschlusskriterien: fehlende Einstufung, Hepatitis C, AIDS, MRSA

Der Ausschluss muss erfolgen, weil die Einrichtung eine adäquate Versorgung von Bewohnern mit o. g. Krankheitsbildern aufgrund personeller aber auch baulicher Struktur nicht gewährleisten kann.

Die Pflicht des Einrichtungsträgers, eine Anpassung der Leistungen vorzunehmen, wird insofern durch diese Vereinbarung ausgeschlossen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungstempel

.....
Unterschrift des Bewohners

.....
Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 4 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vereinbarungen für Zusatzleistungen gemäß §88 SGB XI

Bewohner:

.....
 (Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Folgende Zusatzleistungen werden ab dem _____ zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen gegen zusätzliche Bezahlung vereinbart:

Art	Zusatzkosten in Euro	Umfang
Bereich Unterkunft		
<input type="checkbox"/> Zuschlag für Einzelzimmer über 20 m ²	3,00 €	Täglich
<input type="checkbox"/> Leihtelefon für Kurzzeitpflege zuzüglich	1,00 €	Täglich Umlage der Einheiten nach jeweils gültigem Tarif
Bereich Verpflegung		
<input type="checkbox"/> Getränke, außerhalb der Grundversorgung		siehe Preisliste Wintergarten siehe Preisliste Automat
Bereich Pflegeleistungen und Behandlungspflege		
<input type="checkbox"/> ärztlich nicht verordnete, pflegerisch nicht notwendige, aber vom Bewohner persönlich gewünschte pflegerische Dienstleistungen		nach Vereinbarung der Einrichtungsleitung
Bereich Beratung und soziale Betreuung		
<input type="checkbox"/> Zusätzliche individuelle Betreuung	15,00 €	pro Std.
<input type="checkbox"/> Individuelle Ausflüge oder Begleitung zur Erfüllung besonderer Kultur- und Freizeitwünsche sowie zu Einkäufen	15,00 €	pro Std.
zuzüglich Kilometergeld	0,30 €	pro Kilometer

Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Zusatzleistungen ist dem Einrichtungsträger spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann der Bewohner ohne Einhaltung dieser Frist auf die Zusatzleistung verzichten.

Das Entgelt für die Zusatzleistungen ist innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig. Der Bewohner erteilt der Einrichtung zum Einzug der Forderung SEPA-Lastschriftmandat.

Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Angebot an Zusatzleistungen hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungsstempel

.....
Unterschrift des Bewohners

.....
Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 5 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vereinbarung der Inanspruchnahme
gesondert berechenbarer sonstiger Leistungen

Bewohner:
 (Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Folgende Leistungen einrichtungsinterner Dienste sind zusätzlich zu den vertraglichen Leistungen als sonstige und zusätzlich zu bezahlende Leistungen vereinbart:

Art	Zusatzkosten In Euro	Umfang
Hauswirtschaft		
<input type="checkbox"/> Näharbeiten	8,50 €	je angefangene halbe Std.
<input type="checkbox"/> Handwäsche	2,50 €	pro Stück
<input type="checkbox"/> Zusätzliche Reinigung, die über die reguläre Reinigung hinausgeht (z. B. Teppichreinigung)	8,50 €	je angefangene halbe Std.
Verpflegung		
<input type="checkbox"/> Gästeessen für Angehörige		siehe Aushang im Foyer
<input type="checkbox"/> Ausrichten persönlicher Feste		Bewirtung und Service nach Absprache mit der Hauswirtschaftsleitung, Speisen und Getränke als Einzelpreise bzw. als Menü- und Pauschalangebote
Haustechnik		
<input type="checkbox"/> Reparaturen an priv. Gegenständen durch Einrichtung/Hausmeister	10,00 €	je angefangene halbe Std.
<input type="checkbox"/> Entrümpelung	10,00 €	je angefangene halbe Std.
zusätzlich eventuell anfallender Sperrmüll	15,00 €	
<input type="checkbox"/> Hilfen bei Umzug (Möbeltransport) zuzüglich Kilometergeld	10,00 € 0,30 €	je angefangene halbe Std. pro gefahrenen Kilometer

- Die sonstigen Leistungen sind freiwillige Leistungen der Einrichtung. Sie werden nur soweit und solange erbracht, wie ihre Refinanzierung durch den Bewohner gesichert ist.

2. Ein künftiger Verzicht des Bewohners auf regelmäßig in Anspruch genommene Leistungen ist der Einrichtung spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Aus wichtigem Grund kann der Bewohner ohne Einhaltung dieser Frist auf die Leistung verzichten.
3. Die Einrichtung ist berechtigt, ihr Leistungsangebot hinsichtlich Art und Umfang jederzeit durch einseitige Erklärung zu erweitern oder einzuschränken. Soweit eine Einschränkung des bisherigen Leistungsangebots erfolgt, ist dies dem Bewohner spätestens zum dritten Werktag eines Monats mit Wirkung zum Ablauf des übernächsten Monats schriftlich mitzuteilen.

Der Bewohner nimmt die oben angekreuzten sonstigen Leistungen zu den angegebenen Preisen bis auf Widerruf gemäß Ziffer 2 in Anspruch und erteilt der Einrichtung zum Einzug der Forderung SEPA-Lastschriftmandat.

.....
Ort, Datum

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Einrichtungsträgers
Einrichtungstempel

.....
Unterschrift des Bewohners

.....
Unterschrift des Betreuers/Bevollmächtigte

**Anlage 6 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
SEPA-Basislastschriftmandat**

.....
Bewohner als zahlungspflichtiger Kontoinhaber/in (Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Adresse)

Hiermit ermächtige ich die Pflegeeinrichtung bzw. den Einrichtungsträger

Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V., Haager Weg 9a, 92224 Amberg

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE16ZZZ00000410670

Mandatsreferenz: CL

die von mir nach dem geschlossenen Vertrag über vollstationäre Pflege und den Vereinbarungen über Zusatz- und sonstige Leistungen zu zahlenden monatlichen Entgelte jeweils zum Fälligkeitszeitpunkt gemäß § 18 des Vertrages über vollstationäre Pflege von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen.

Kreditinstitut des Zahlungspflichtigen

BIC des Zahlungspflichtigen

IBAN des Zahlungspflichtigen

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom oben genannten Zahlungsempfänger auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Es ist mir bekannt, dass ich innerhalb von 8 Wochen ab dem Belastungsdatum die Erstattung des belasteten Betrages verlangen kann. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Vor dem ersten Einzug einer SEPA-Lastschrift wird der Einrichtungsträger den Bewohner über den Einzug in dieser Verfahrensart unterrichten.

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Pränotifizierung (= Frist für die Ankündigung eines bevorstehenden SEPA-Lastschrifteinzugs an den Zahlungspflichtigen) einvernehmlich auf einen Kalendertag vor der Fälligkeit reduziert wird. Maßgeblich hierfür ist der Zugang der Vorankündigung bei dem Zahlungspflichtigen bzw. seinem Kontobevollmächtigten oder gesetzlichen Betreuer. Darüber hinaus vereinbaren die Parteien, dass die Ankündigung eines bevorstehenden Lastschrifteinzugs sowohl mit gesondertem Schreiben als auch als Inhalt anderer Schriftstücke, wie insbesondere Rechnungen, versendet werden kann und gegebenenfalls für mehrere Lastschrifteinzüge im Voraus gilt.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner (zahlungspflichtiger Kontoinhaber)
Kontobevollmächtigter/ Betreuer mit Vermögenssorge

Anlage 7 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vollmacht zur Einsichtnahme Dritter in die Pflegedokumentation

Bewohner/-in:
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

1. Ich bevollmächtige hiermit
Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....
Frau/Herrn/Adresse/Telefon

.....
Einsicht in die von der Einrichtung über meine Pflege geführte Dokumentation (Pflegedokumentation) zu nehmen.

2. Ich entbinde die Einrichtung und ihre haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht bezüglich des Inhalts der Pflegedokumentation.

3. Außerdem entbinde ich meine derzeitigen und künftigen behandelnden Ärztinnen/Ärzte gegenüber den unter Ziffer 1. genannten Personen von ihrer Schweigepflicht, soweit dies zur Erläuterung der Pflegedokumentation und deren Inhalte erforderlich ist.

4. Meine Vollmacht nebst Schweigepflichtentbindungserklärung ist, sowohl im Einzelfall wie auch generell, schriftlich jederzeit frei widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 8 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Empfangsvollmacht

Bewohner/-in:
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Ich bevollmächtige hiermit mit Wirkung über meinen Tod hinaus

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

Frau/Herrn, Adresse, Telefon

.....

jeden einzeln für sich, im Falle meines Ablebens meinen Nachlass, unbeachtlich der obigen Reihenfolge und der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge, von der Einrichtung in Empfang zu nehmen und mein Zimmer/Appartement auf Kosten des Nachlasses von meinen persönlichen Einrichtungs- und sonstigen Gegenständen zu räumen. Der Einrichtung steht es frei, an welchen der Bevollmächtigten sie sich wendet.

Dies gilt auch für den Fall meines Auszugs, sollte ich selbst nicht mehr in der Lage sein, mein Zimmer/Appartement zu räumen.

Ich entbinde die Einrichtung und ihre Mitarbeiter/-innen im Falle der Herausgabe meines Besitzes an eine der oben genannten Personen von jeglicher Haftung gegenüber meinen Erben oder eventuellen Nachlass- und sonstigen Gläubigern.

Die Bevollmächtigung der in Ziffer 1. genannten Personen ist vom Unterzeichner gegenüber der Einrichtungsleitung schriftlich jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufbar.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Bewohners
oder Betreuers/Bevollmächtigten

Anlage 9 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Beschwerdestellen-Anschriften

Einrichtungsleitung:	Thomas Göldner Clementine von Wallmenich-Haus Haager Weg 9 92224 Amberg Tel. 09621/ 4996-52, Fax 09621/ 4996-57 email: goeldner@wallmenichhaus.de
Einrichtungsträger:	Schwesternschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V. Vorsitzende: Tatjana Richter Haager Weg 9a 92224 Amberg Tel. 09621/ 4996-12, Fax 09621/ 4996-34 email: richter@wallmenichhaus.de
Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände:	Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassenverbände in Bayern Carl-Wery-Str. 28 81735 München
FQA (= Fachstellen für Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht; früher: Heimaufsicht)	Stadt Amberg Amt für soziale Angelegenheiten Fachbereich Pflege- und Behinderteneinrichtungen - Qualitätsentwicklung und Aufsicht Spitalgraben 3 92224 Amberg
Patienten- und Pflegebeauftragter der Bayerischen Staatsregierung (Herr Hermann Imhof MdL):	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege Patienten- und Pflegebeauftragter Haidenauplatz 1 81667 München
Bezirksregierung	Bezirk Oberpfalz -Sozialverwaltung- Ludwig-Thoma-Str. 14 93051 Regensburg

Anlage 10 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Hinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten

in der vollstationären Pflege, der Kurzzeitpflege, der Tagespflege, im Rüstigenwohnen und im Betreuten Wohnen sowie in der ambulanten Pflege

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann sich der Leistungsnehmer oder sonstige von der Datenverarbeitung Betroffene wenden?

a) Für die Datenverarbeitung ist verantwortlich

Schwesterschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.
Vorsitzende: Tatjana Richter
Haager Weg 9a
92224 Amberg
Tel. 09621/ 4996-12, Fax 09621/ 4996-34
email: richter@wallmenichhaus.de

b) Betrieblicher Datenschutzbeauftragter ist Emily Hirschmann-Pirzer.

Schwesterschaft Wallmenich-Haus vom BRK e. V.
Emily Hirschmann-Pirzer
Haager Weg 9a
92224 Amberg
Tel. 09621/ 4996-17, Fax 09621/ 4996-34
email: hirschmann@wallmenichhaus.de

Die Kontaktdaten sind darüber hinaus auf unserer Homepage im Internet unter www.wallmenichhaus.de verfügbar.

2. Welche Daten nutzen wir und woher beziehen wir diese?

c) Wir verarbeiten insbesondere solche personenbezogenen Informationen, die wir im Rahmen des Vertragsschlusses und während der Vertragsdurchführung erhalten.

d) Dies sind grundsätzlich die Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit) des Leistungsnehmers (Bewohner, Kurzzeitpflegegast, Tagespflegegast, usw.) oder Bewerbers, aber auch uns benannter Angehöriger, Betreuer oder Bevollmächtigter, die wir von dem Leistungsnehmer oder den vorgenannten dritten Personen direkt erhalten.

e) Es können auch Daten über die finanzielle Situation des Leistungsnehmers, beispielsweise über den Bezug von Leistungen der Kranken- und Pflegeversicherung, Rentenbezüge oder den Bezug weiterer Leistungen wie Sozialhilfe oder Beihilfe sein.

- f) Zu den verarbeiteten Daten gehören auch besondere Kategorien personenbezogener Daten wie zum Beispiel Gesundheitsdaten, die wir vom Leistungsnehmer oder dessen Vertreter erhalten, wie medizinische Befunde, ärztliche Verordnungen, MDK-Gutachten, Bescheide über die Einstufung in Pflegegrade, Dokumentationsdaten aus einer Pflege- und Wunddokumentation etc. Oder Daten der Religionszugehörigkeit, soweit sie für die Pflege, Versorgung und Betreuung von Bedeutung sind.
- g) Zudem verarbeiten wir – soweit für die Erfüllung unserer Leistungen erforderlich – personenbezogene Daten, auch Gesundheitsdaten, die wir von anderen Unternehmern oder sonstigen am Pflege- und Betreuungsprozess beteiligten Dritten (Ärzten, Apothekern, Ergo- und Physiotherapeuten, Krankenhäusern, Hilfsmittellieferanten, Friseuren, Fußpflegern, Kranken- und Pflegekassen sowie -versicherungen, Sozialhilfeträgern, Beihilfestellen, Rentenversicherungsträgern etc.) zulässigerweise erhalten; zum Beispiel im Zusammenhang mit der Durchführung von Pflege- und Betreuungsmaßnahmen, zur Erfüllung von Verträgen oder aufgrund einer gesonderten Einwilligung des Leistungsnehmers.
- h) Schließlich verarbeiten wir personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z. B. Standes- und Grundbuchämter, Schuldnerverzeichnisse, Handels- und Insolvenzregister) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen.

3. Wozu verarbeiten wir die Daten und auf welcher Rechtsgrundlage?

- a) Daten verarbeiten wir zur vertragsgemäßen Leistungserbringung, für die Leistungsverwaltung und Leistungsabrechnung, die Pflegeplanung und -dokumentation, die Pflege, Betreuung und Versorgung. Sowie zur Erfüllung unserer Pflichten gegenüber den Kostenträgern und Kontrollorganen (wie z.B. FQA/Heimaufsicht und MDK/Medizinischer Dienst).
- b) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sind Artikel 6 Abs. 1 a) - d), f), 9 Abs. 2 a), c), h) und i) der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie §§ 22 Abs. 1 Nr. 1 b) und c), 24 des Bundesdatenschutzgesetzes. Die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 4 Nr. 2 EU-DSGVO) darf nur erfolgen
- aufgrund einer Einwilligung, Art. 6 Abs. 1a DSGVO,
 - für die Erfüllung eines Vertrages oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, die auf Anfrage des Betroffenen erfolgen, Art. 6 Abs. 1b DSGVO,
 - zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, der der Datenverarbeitende unterliegt und welche sich aus weiteren gesetzlichen Vorschriften ergibt, Art. 6 Abs. 1c DSGVO,
 - um lebenswichtige Interessen des Betroffenen oder einer anderen natürlichen Person zu schützen, Art. 6 Abs. d EU-DSGVO.

Soweit uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt wurde, ist die Rechtmäßigkeit dieser Vereinbarung auf Basis der Einwilligung gegeben.

- c) Die Verarbeitung erfolgt vorrangig zur Erfüllung vertraglicher Pflichten (Artikel 6 Abs. 1 b), 9 Abs. 2 h) DSGVO), nämlich der Erbringung unserer Leistungen. Dies kann die interne Verarbeitung beispielsweise zur Planung und Durchführung der Betreuungs- und Pflegemaßnahmen sein, aber auch die Konsultation und der Datenaustausch mit Ärzten, Physio- und Ergotherapeuten, Apothekern oder sonstigen an der Erbringung der Leistungen beteiligten Dritten wie Wäschereien oder sonstigen Dienstleistern.
- d) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die Daten über die eigentliche Erfüllung des Vertrages hinaus zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen sowie zur Wahrung unserer berechtigten Interessen oder von Dritten (Artikel 6 Abs. 1 f), 9 Abs. 2 f) DSGVO), beispielsweise in folgenden Fällen:
- Konsultation von und Datenaustausch mit Kranken- und Pflegekassen sowie Sozialhilfeträgern zur Abrechnung unserer Leistungen;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Abrechnungsdienstleistern zur Abrechnung unserer Leistungen, sei es, dass diese uns von den Kranken- und Pflegekassen benannt wurden oder dass wir die Abrechnung einem Abrechnungsdienstleister übertragen haben;
 - Konsultation von und Datenaustausch mit Auskunftseien zur Ermittlung von Bonitäts- und Ausfallrisiken;
 - Geltendmachung rechtlicher Ansprüche und Rechtsverteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten;
 - Maßnahmen zur Qualitätssicherung
- e) Weiterhin unterliegen wir diversen gesetzlichen und vertraglichen Anforderungen (z. B. dem Infektionsschutzgesetz, landesheimrechtlichen Regelungen und den Regelungen der Sozialgesetzbücher). Zu den Zwecken der Datenverarbeitung in diesem Zusammenhang (Artikel 6 Abs. 1 c), 9 Abs. 2 i)) gehören unter anderem Meldepflichten an gesetzlich benannte Stellen, zum Beispiel im Falle des Auftretens meldepflichtiger Erkrankungen.
Zu unseren gesetzlichen Verpflichtungen gehören beispielsweise auch Auskünfte an die Meldebehörden.
- f) Ferner berechtigt uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von Daten für bestimmte Zwecke (Artikel 6 Abs. 1 a), 9 Abs. 2 a)). Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf wirkt jedoch nur für die Zukunft. Datenverarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen.

4. Wer erhält Daten des Leistungsnehmers?

- a) Die personenbezogenen Daten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die für die zur Vertragserfüllung erforderlichen Aufgaben zuständig sind. Gesundheitsdaten werden nur den Mitarbeitern oder Dritten zugänglich gemacht, die zur Verschwiegenheit verpflichtet sind und nur im Rahmen der Vorgaben ihrer Schweigepflicht Daten verarbeiten.
- b) Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur, soweit dies für die Vertragsdurchführung oder aus den oben dargestellten Gründen erforderlich ist; beispielsweise zur Abrechnung der erbrachten Leistungen mit den Kostenträgern, zum notwendigen Austausch mit anderen am Pflege- und Betreuungsgeschehen beteiligten Leistungserbringern, mit Kooperationspartnern wie Caterern, Wäschereien und Reinigungsunternehmen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Meldepflichten. Eine Datenweitergabe zu Werbezwecken ist ausdrücklich ausgeschlossen; es sei denn, es handelt sich um für den Leistungsnehmer hilfreiche oder notwendige Informationen über andere Versorgungs- und Betreuungsformen des Einrichtungs- oder Dienstträgers.
- c) Auch von uns eingesetzte Auftragsdatenverwalter können zu den genannten Zwecken Daten erhalten. Dies sind beispielsweise unsere IT-Dienstleister, aber auch von uns mit der Abrechnung der Leistungen beauftragte Abrechnungsunternehmen und sonstige zur Vertragserfüllung beigezogene externe Dienstleister. Diese sind vertraglich verpflichtet, die Daten unter Wahrung der Verschwiegenheitspflicht ausschließlich für die von uns vorgegebenen Aufgaben zu verwenden.
- d) Eine darüber hinausgehende Verarbeitung bedarf der ausdrücklichen und jederzeit widerruflichen Einwilligung des Leistungsnehmers.

5. Wie lange werden die Daten gespeichert?

- a) Soweit erforderlich, verarbeiten wir die zur Vertragserfüllung notwendig erfassten Daten für die Dauer des Vertragsverhältnisses, was auch die Anbahnung und Abwicklung des Vertragsverhältnisses umfasst.
- b) Die Daten dürfen über die Beendigung des Vertrages hinaus gespeichert werden, soweit dies zur Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. –verteidigung oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten erforderlich ist. So unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich, je nach Leistungsart, unter anderem aus dem Handelsgesetzbuch (HGB), der Abgabenordnung (AO), der Pflege-Buchführungsverordnung (PBV) sowie den auf Basis der Sozialgesetzbücher geschlossenen Landesrahmenverträgen sowie sonstigen gesetzlichen Vorgaben ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.
Im Bereich der Pflege besteht eine grundsätzliche Daten-Aufbewahrungsfrist für pflegerelevante Dokumentationen von 10 Jahren ab Beendigung des Vertragsver-

hältnisses (auch im Ablebensfall); § 48 der Ausführungsverordnung zum Pflege- und Wohnqualitätsgesetz (AVPfleWoqG).

- c) Die Speicherdauer im Falle der Abwicklung des Vertrages, zur Rechtsverfolgung bzw. -verteidigung beurteilt sich, soweit keine spezialgesetzlichen Vorschriften gelten, nach den gesetzlichen Verjährungsvorschriften, die zum Beispiel nach den §§ 195 ff. des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) in der Regel drei Jahre, in besonderen Fällen auch bis zu dreißig Jahren betragen können.

6. Übermittlung von personenbezogenen Daten an ein Drittland

Es erfolgt keine Übermittlung von Daten an ein Drittland.

7. Welche Datenschutzrechte haben der Leistungsnehmer und andere betroffene Personen?

- a) Werden ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben die Betroffenen Rechte auf
- **Auskunft** über die zu ihrer Person gespeicherten Daten (Art. 15 DSGVO)
 - **Berichtigung** unrichtiger personenbezogener Daten (Art. 16 DSGVO)
 - **Datenlöschung** („Recht auf Vergessenwerden“), Art. 17 DSGVO
 - **Einschränkung** der Verarbeitung der über sie erhobenen Daten (Art. 18 DSGVO),
 - **Widerspruch** gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO)
 - **Datenübertragbarkeit** (wenn sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, Art. 20 DSGVO).
- b) Sollten Betroffene von oben genannten Rechten Gebrauch machen, haben wir zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind.
- c) Im Rahmen des Vertrages muss der Leistungsnehmer oder Betroffene grundsätzlich nur die Daten zur Verfügung stellen, die für den Abschluss, die Durchführung, Beendigung und Abwicklung des Vertrages erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten werden wir in der Regel den Abschluss eines Vertrages ablehnen müssen oder einen bestehenden Vertrag nicht mehr durchführen können und gegebenenfalls beenden müssen (kündigen).
- d) Wir nutzen keine automatisierten Verarbeitungsprozesse zur Herbeiführung einer Entscheidung über die Begründung und Durchführung eines Vertragsverhältnisses. Die Daten des Betroffenen werden durch uns nicht mit dem Ziel verarbeitet, bestimmte persönliche Aspekte zu bewerten (Profiling).

8. Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung

- a) Wenn Leistungsnehmer oder sonstige Betroffene uns durch eine entsprechende Erklärung personenbezogene Daten freiwillig gegeben haben, können sie diese Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.

- b) Der Widerruf der Einwilligung kann formfrei erfolgen; schicken Sie ihn bitte möglichst schriftlich an die oben unter 1.a) genannte Träger-Postadresse.
- c) Widerrufen Betroffene ihre Einwilligung, werden wir ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die die Interessen, Rechte und Freiheiten der Betroffenen überwiegen, oder wenn die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung unserer Rechtsansprüche dient.
- d) Für den Fall eines Widerrufs gilt der Hinweis unter Ziffer 7.c) entsprechend:

9. Verweigerung notwendiger Daten bei Vertragsschluss

Lehnt der Leistungsnehmer die Verarbeitung notwendiger Daten bereits bei Vertragsabschluss ab, werden wir in der Regel keinen Vertrag mit ihm schließen können. Ohne die zur Vertragsdurchführung erforderlichen Daten können wir keine Leistungen erbringen.

10. Beschwerderecht

Von unserer Datenverarbeitung Betroffene haben ein Beschwerderecht bei der zuständigen Aufsichtsbehörde:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27, 91522 Ansbach
Telefon: +49 (0) 981 53 1300, Telefax: +49 (0) 981 53 98 1300
E-Mail: poststelle@lda.bayern.de

Gelesen und zur Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Bewohner / Bevollmächtigter / Betreuer

Anlage 11 zum vollstationären Einrichtungsvertrag Entbindung von der Schweigepflicht

In Ergänzung des Vertragsinhalts zur Schweigepflicht entbindet

Frau / Herr

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

nachfolgend Leistungsnehmer genannt,

1. die den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzte sowie sonstige ihn behandelnde oder versorgende Personen und Unternehmen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apotheker, Sanitätshäuser, Heilpraktiker, etc. von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegeeinrichtung Clementine von Wallmenich-Haus, Haager Weg 9, 92224 Amberg (nachfolgend Leistungserbringer genannt), soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in diesem Vertrag bezeichneten Leistungen Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten (auch des MDK) benötigt, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
2. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber den den Leistungsnehmer ambulant und stationär behandelnden Ärzten sowie sonstigen den Leistungsnehmer versorgenden Personen wie Ergotherapeuten, Logopäden, Apothekern, Sanitätshäusern, Heilpraktikern, etc., soweit diese zur vertragsgemäßen Erbringung der in den jeweiligen Behandlungs- und Versorgungsverträgen vereinbarten Leistungen, Auskünfte, Aufzeichnungen, Befunde und Gutachten benötigen, insbesondere zur Abstimmung der Pflege mit medizinisch gebotenen Maßnahmen einschließlich der Gabe von Medikamenten und des Einsatzes von Heil- und Hilfsmitteln,
3. die Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, den Sozialhilfeträger sowie andere Kostenträger, den Rentenversicherer sowie die Beihilfestelle von der Schweigepflicht gegenüber dem Leistungserbringer zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,
4. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber der Pflegekasse, Krankenkasse, Krankenversicherung, dem Sozialhilfeträger sowie anderen Kostenträgern, dem Rentenversicherer sowie der Beihilfestelle des Leistungsnehmers zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der erbrachten Pflegeleistungen, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung in Pflegegrade,

5. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung zum Zwecke der Erstellung von Gutachten über den Pflege- und Betreuungsbedarf des Leistungsnehmers, insbesondere auch hinsichtlich der Einstufung des Leistungsnehmers in Pflegegrade,
6. den Leistungserbringer von seiner Schweigepflicht gegenüber externen Sachverständigen zum Zwecke der Führung von Fallgesprächen und Supervisionen,
7. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber dem Sozialhilfeträger oder der Wohngeldstelle, soweit diese Unterlagen und Auskünfte zum Zwecke der Sicherstellung der Finanzierung der nach diesem Vertrag erbrachten Leistungen benötigen,
8. den Leistungserbringer von der Schweigepflicht gegenüber externen Dienstleistern wie Wäschereien, Reinigungsunternehmen, usw., soweit der Leistungserbringer ihnen die erforderlichen Daten über den Gesundheits- und Pflegezustand des Pflegegasts im Zusammenhang mit ansteckungsfähigen Erkrankungen zur Verfügung stellen muss, um die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungen des Dienstleisters zu ermöglichen.

Diese Erklärung ist jederzeit – auch teilweise – widerrufbar und gilt ansonsten über den Tod des Leistungsnehmers hinaus, bis die genannten Zwecke erreicht sind. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Entbindung von der Schweigepflicht nicht berührt.

Der – auch teilweise – Widerruf kann jedoch dazu führen, dass der Leistungserbringer seine Leistungen nicht mehr vertragsgemäß erbringen kann. Gegebenenfalls ist ihm infolge eines Widerrufs der Schweigepflichtentbindung eine Fortsetzung des Vertrages nicht mehr zuzumuten, weshalb er dann berechtigt ist, den Vertrag zu kündigen.

Der Widerruf der Schweigepflicht-Entbindung kann formfrei erfolgen; er ist, möglichst schriftlich, an den im Vertrag genannten Einrichtungsträger zu senden.

(Ort, Datum)

Unterschrift des Bewohners
bzw. seines Betreuers / Bevollmächtigten

Anlage 12 zum vollstationären Einrichtungsvertrag
Vor Vertragsschluss vom Bewohner zu übergebende Unterlagen

Bewohner
(Vorname, Familienname, Geburtsdatum)

Für den Abschluss des Heimvertrages ist es erforderlich, der Einrichtung vor Vertragsschluss folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Erklärung des Bewohners nach § 3 WBVG (= Vertragsvorblatt)
2. Aktuelles ärztliches Attest
3. Kopie der gerichtlichen Betreuerbestellung/ der Vorsorgevollmacht
4. Kopie der Patientenverfügung
5. Kopie des Personalausweises, sowie ggf. Schwerbehindertenausweises
6. Kopie der Versichertenkarte und ggf. des Befreiungsausweises der Krankenkasse
7. Kopie des Pflegekassenbescheides über die Eingruppierung in einen Pflegegrad
8. Kopie aller Einkommensbescheide bei Kostenübernahme durch den Sozialhilfeträger
9. Einwilligung über die Veröffentlichung von Fotos
10. ggf. Unterbringungsbeschluss für den Beschützenden Wohnbereich

Soweit für die Durchführung der vollstationären Pflege nicht erforderlich, werden die Unterlagen dem Bewohner nach Kenntnisnahme durch die Einrichtung wieder zurückgegeben.

Unterlagen erhalten am
Unterschrift für die Einrichtung

Übergabe verweigert